

II- 3952 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.259 - Parl/74

Wien, am 22. Jänner 1975

1876 /A.B.  
zu 1902 /J.  
Präs. am 4. FEB. 1975

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1010      W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1902/J-NR/74, die die Abgeordneten Dr. MOSER und Genossen am 17. Dezember 1974 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2) Die Herstellung einer Übereinstimmung mit den Bundesländern betreffend den Inhalt eines vom Parlament beschlossenen Gesetzes ist dem Bundesminister verwehrt, da er zur Vollziehung des Gesetzes verpflichtet ist. Meine Erklärung im Unterrichtsausschuß hat sich auf die Frage der Unterstellung der Bundesanstalten für Leibeserziehung unter den Bundesminister für Unterricht und Kunst in erster oder in zweiter Instanz bezogen. In der Regierungsvorlage 605 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP war im § 10 Abs. 1 vorgesehen gewesen, daß sachlich zuständige Schulbehörde für die Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern der Bundesminister für Unterricht und Kunst unmittelbar ist. Da sich in dieser Angelegenheit, trotz neuerlicher Befassung jener Länder, die sich gegen die unmittelbare Unterstellung ausgesprochen haben, durch den Bundesminister

- 2 -

für Unterricht und Kunst keine allgemeine Zustimmung ergeben hat, wurde dies dem Unterrichtsausschuß berichtet, worauf die Anwendbarkeit des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, im § 10 Abs.1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern festgelegt worden ist, was im Hinblick darauf, daß diese Schulen gemäß § 2 Abs.1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 140/1974 mittlere Schulen sind, auf Grund des § 3 Abs.1 Z. 2 lit. d des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes die Unterstellung unter die Landesschulräte bedingt. Dem Wunsche der Länder wurde daher in dieser Frage Rechnung getragen.

ad 3) Ein "Einschreiten der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer gegen Bestimmungen des Gesetzes" ist nicht bekannt. Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat jedoch am 21. Oktober 1974 dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst über eine Expertenkonferenz der Landessportreferenten, die am 1. Oktober 1974 stattgefunden hat, Mitteilung gemacht, die sich mit Fragen der Schilehrerausbildung beschäftigt und eine diesbezügliche Empfehlung ausgearbeitet hat. Diese Empfehlung verlangt nicht eine Änderung des Bundesgesetzes, sondern stellt nur fest, daß eine solche zweckmäßig wäre. Es wurde jedoch eine andere Lösungsmöglichkeit nicht ausgeschlossen. Die sich bietenden Lösungsmöglichkeiten werden derzeit untersucht. Diesbezügliche Kontakte wurden auch anlässlich des "Politikerschikurses" in Hintermoos am 2. Jänner 1975 gepflogen. (Eine Kopie des Schreibens der Verbindungsstelle liegt bei).

ad 4) Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da ihr die hierfür erforderliche Konkretisierung fehlt. Bezüglich der Lehrplanverordnung ist festzustellen,

- 3 -

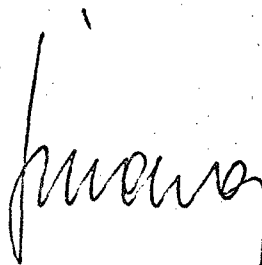
daß diese erst in diesen Tagen von mir unterzeichnet werden wird. Soweit den im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen Rechnung getragen werden konnte, ist dies geschehen.

ad 5) Auf die Beantwortung des Punktes 3 wird verwiesen.

ad 6) Da die Stellungnahmen der Bundesländer lediglich zum Entwurf der Lehrplanverordnung erfolgt sind und die Verordnung noch nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist, kann derzeit kaum von einer "umstrittenen Lehrplanverordnung" gesprochen werden. Im übrigen wird auf die Stellungnahme zur Frage der Lehrplanverordnung unter Punkt 4 verwiesen.

ad 7) Wie die Antwort zu Punkt 3 zeigt, bedarf die Frage der Schilehrerausbildung (einschließlich des Problems der Aufnahmeprüfung) einer eingehenden Überlegung. Um eine möglichst breite Einigung mit allen interessierten Stellen (wozu neben dem Österreichischen Berufsschilehrerverband insbesondere auch die Länder zählen) zu erreichen, wurde die Schilehrerausbildung vorerst aus der Lehrplanverordnung ausgeklammert. Es ist vorgesehen, nach Prüfung sämtlicher Möglichkeiten, die entsprechenden Verordnungsentwürfe im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens den interessierten Stellen zuzusenden.

Beilage



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER  
beim Amt der NÖ Landesregierung

GZ VST-359/42-1974

Betrifft: Schilchrausbildung;  
Empfehlung der Expertenkonferenz  
der Landessportreferenten vom  
1. Oktober 1974

Wien, am 21. Oktober 1974

1014

Tel. 63-57-11, Durchwahl 2090

1. An das

Bundesministerium für Unterricht und Kunst  
Abteilung Sport

Prinz Eugen-Straße 12  
1040 W i e n

2. An das

Bundesministerium für Unterricht und Kunst  
Abteilung Legistik

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Die am 1. Oktober 1974 stattgefundenen Expertenkonferenz der Landessportreferenten hat sich u.a. mit Fragen der Schilchrausbildung beschäftigt und folgende Empfehlung ausgearbeitet:

Voraussetzungen, Umfang und Dauer der bisherigen Schilchrausbildung, sowohl der Landesschilcher, als auch der staatlich geprüften Schilcher, haben sich bewährt und sollten daher beibehalten bleiben.

Durch das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, insbesondere durch dessen § 4 ist eine Änderung der bisherigen Rechtslage darin eingetreten, daß die Landesschilchrausbildung und die dieser Ausbildung zugehörigen Praxiszeiten als Ausnahmevoraussetzungen für die staatliche Schilchrausbildung wegfallen.

Die Länder sind der Auffassung, daß zur Wiederherstellung der bisherigen bewährten Aufnahmevoraussetzungen für die staatliche Schilchrausbildung eine Änderung des § 4 des zitierten Bundesgesetzes zweckmäßig wäre.

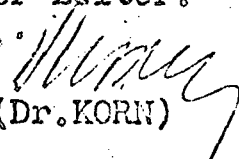
- 2 -

Sofern in absehbarer Zeit eine solche Novellierung nicht zustandekommen sollte, erwarten die Länder eine teilweise Berücksichtigung ihrer Anliegen in der vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu erlassenden Durchführungsverordnung dadurch, daß der staatlichen Schillehrerausbildung eine Ausbildung im Umfang der derzeitigen Landesschillehrerausbildung (Hilfsschillehrerausbildung) vorangestellt wird, welcher auch die derzeitigen Praxiszeiten und Abschlußprüfungen angehören. Diese Ausbildung einschließlich der Praxiszeiten und Abschlußprüfungen sollte in der Durchführungsverordnung durch gleichwertige Ausbildungen (nämlich Landesschillehrerausbildungen) ersetzbar gemacht werden. Vor Beginn der qualifizierten (bisherigen staatlichen) Schillehrerausbildung wäre eine Prüfung vorzusehen, deren positive Ablegung den Eintritt in diesen Ausbildungsteil ermöglicht (bisherige Aufnahmeprüfung).

Die bisherigen Sonderregelungen für die Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern sowie von Mitgliedern der Schinationalmannschaft zu Schillehrern sollten beibehalten bleiben.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer darf namens der Länder um Berücksichtigung dieser Standpunkte, insbesondere bei Erlassung einer Durchführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, ersuchen.

Der Leiter:

  
(Dr. KORN)

